

BGHZ: nein

Das Klagerecht kann - jedenfalls dann, wenn der Antragsteller sachkundig vertreten war, - nach längerem Zeitablauf seit Bekanntgabe eines ablehnenden Bescheides auch verwirkt sein, wenn der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung enthalten hat.

BGH, Beschl.v.16. September 1969 - IX ZB 491/68 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 491/68

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Norbert K [REDACTED],
[REDACTED] N. [REDACTED] Ave., C [REDACTED], [REDACTED]. [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrich-
ter Maaß, Dr. Graf, Zorn und Dr. Woesner

in der Sitzung vom 16. September 1969
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 19. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 7. März 1968 wird zurück-
gewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Kammergericht hat die Berufung des Klägers zurück-
gewiesen, weil die von ihm 1961 erklärte Rentenwahl un-
zulässig gewesen sei. Der Beklagte habe das Rentenwahlrecht
bereits durch Bescheid vom 5. Februar 1960 versagt, und das
landgerichtliche Urteil vom 9. Oktober 1960 habe nur über
die Höhe der Kapitalentschädigung befunden. Auch eine An-
gleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 b BEG-SG komme nicht
in Betracht, da hierbei von den Verhältnissen im Zeitpunkt
der früheren Entscheidung auszugehen sei und der Kläger
damals nachhaltig eine ausreichende Lebensgrundlage be-
sessen habe.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Rechtskraft des Urteils vom 9. Oktober 1960 kommt es im vorliegenden Fall nicht an. Der Kläger hat das Klagerecht gegen den Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 24. März 1965 verwirkt. Dieser Umstand trägt das Berufungsurteil.

Die Verwirkung des Klagerechts ist von Amts wegen in jedem Stand des Verfahrens zu beachten (BGH RzW 1967, 89 Nr. 35). Sie tritt unabhängig davon ein, ob das beklagte Land aus diesem Grunde oder aus sachlichen Erwägungen eine Änderung des früheren Bescheides abgelehnt hat.

Das Entschädigungsamt Berlin hatte den damaligen Bevollmächtigten des Klägers auf dessen Ausübung der Rentenwahl am 2. Oktober 1961 schriftlich dahin beschieden, daß die Rentenwahlvoraussetzungen nicht gegeben seien; der Antragsteller habe seit 1956 ununterbrochen Einkünfte aus seiner beruflichen Tätigkeit erzielt, die die Tabellensätze der ausreichenden Lebensgrundlage des höheren Dienstes überstiegen. Unter diesen Umständen könne dem Rentenanspruch nicht entsprochen werden.

Dieses Schreiben ist ein Bescheid im Sinne von § 195 BEG, da es die Bezeichnung der Entschädigungsbehörde, eine Entscheidungsformel, Datum und Unterschrift enthält. Zwar ist dem Schreiben keine Rechtsmittelbelehrung gemäß § 195 Abs. 2 Nr. 3 BEG beigegeben worden. Dies steht jedoch einer möglichen Verwirkung des Klagerechts nicht entgegen.

In dem Urteil RzW 1962, 327 Nr. 42 hat der Bundesgerichtshof ausführlich dargelegt, daß entsprechend dem allgemeinen Rechtsgedanken in § 58 Abs. 2 VwGO, § 66 Abs. 2 SGG und § 9 Abs. 5 ArbGG auch im Entschädigungsrecht das Klagerecht verwirkt wird, wenn in einer längeren Zeit nach Erlaß des Bescheides erhobenen Klage ein Rechtsmißbrauch zu erblicken ist. Diese Auffassung vertritt der Senat seitdem in ständiger Rechtsprechung. Zwar war in den bisher entschiedenen Fällen die erteilte Rechtsmittelbelehrung immer nur unvollständig oder unrichtig. Dem muß jedoch der Fall gleichgestellt werden, daß der sachkundig vertretene Verfolgte auf einen ohne Rechtsmittelbelehrung erteilten Bescheid die Behörde nicht um eine Rechtsmittelbelehrung ersucht und längere Zeit keinen Rechtsbehelf gegen den Bescheid ergriffen hat. Denn auch in diesen Fällen ist das Fehlen der Rechtsmittelbelehrung für die verspätete Klageerhebung nicht ursächlich, und das zur Leistung verpflichtete Land muß nicht mehr mit einer Klageerhebung rechnen. Die für das allgemeine Verwaltungsgerichts-, das Sozialgerichts- und Arbeitsgerichtsverfahren geltenden Vorschriften lassen die Einlegung eines Rechtsbehelfs längstens bis zum Ablauf eines Jahres seit Zustellung, Eröffnung oder Verkündung einer Entscheidung zu, unabhängig davon, ob die Rechtsmittelbelehrung unterblieben oder unrichtig erteilt worden ist. Es ist kein Grund ersichtlich, für das Entschädigungsverfahren, das als ein Verwaltungsverfahren besonderer Art beschleunigt durchgeführt werden soll (§ 179 Abs. 1 BEG), etwas anderes gelten zu lassen. Bedenken gegen die Anwendung dieses allgemeinen Rechtsgedankens könnten nur dann bestehen, wenn der Verfolgte

nicht sachkundig vertreten war und ihm deshalb nicht bekannt sein mußte, welcher Rechtsbehelf gegen einen Bescheid der Entschädigungsbehörde zugelassen und innerhalb welcher Frist, in welcher Form und bei welchem Gericht er einzulegen ist.

Der Kläger war zur Zeit der Erteilung des Bescheides vom 2. Oktober 1961 durch die URO sachkundig vertreten. Dieser ist der Bescheid zwar nicht formell zugestellt, aber übersandt worden. Seiner Bevollmächtigten war also die Ablehnung des Rentenwahlrechts bekannt (vgl. BGH RZW 1967, 230).

Hier braucht nicht dazu Stellung genommen zu werden, ob entsprechend der Regelung im allgemeinen Verwaltungsgerichts-, Sozialgerichts- und Arbeitsgerichtsverfahren auch im Entschädigungsverfahren die Erhebung der Klage stets ein Jahr nach Erteilung des Bescheides ausgeschlossen ist und ob das auch dann gilt, wenn der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung enthält. Denn der Kläger hat auf den Bescheid vom 2. Oktober 1961 der Entschädigungsbehörde erstmals am 3. Februar 1965 durch seinen neuen Bevollmächtigten mitgeteilt, daß er mit der Ablehnung des Rentenwahlrechts nicht einverstanden sei, und hat dann am 31. März 1965 Klage erhoben. Das war rund 3 1/2 Jahre nach der Mitteilung an seine damalige sachkundige Vertreterin, daß das Rentenwahlrecht abgelehnt werde. Zu diesem Zeitpunkt war jedenfalls sein Klagerecht durch Zeitablauf verwirkt.

Da dem Kläger nach den zutreffenden Ausführungen des Berufungsgerichts auch kein neues Antragsrecht nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 b BEG-SG zusteht, ist die sofortige Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs. 1 BEG, 209 BEG, § 97 ZPO.

Mai

Zorn